

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 1515-01

Stuttgart, 13.09.2011

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Kotz Alexander (CDU), Wahl Dieter (CDU), Rudolf Joachim (CDU)
Datum 05.07.2011
Betreff Fahrverbote für Fahrzeuge mit gelber Plakette ab 01.01.2012 Welche Auswirkungen hat dies für z.B. für Busse, welche Touristen, Käufer, Veranstaltungsbesucher in unsere Stadt bringen?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Landeshauptstadt Stuttgart nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

### 1. Wurde an diesen Sachverhalt schon gedacht?

Die Einfahrtsbeschränkung für Reisebusse ist der Verwaltung seit Jahren bekannt. Bereits bei Einführung des Fahrverbotes für Fahrzeuge mit der roten Umweltplakette zum 01.07.2010 wurde dieses Thema mit Vertretern der Ministerien und des Regierungspräsidiums Stuttgart ausführlich diskutiert. Dabei wurde auch auf die wirtschaftlich wie gesellschaftlich nachteiligen Wirkungen eines möglichen Fahrverbotes für Reisebusse für die Landeshauptstadt Stuttgart hingewiesen.

Da die Ausnahmekonzeption allerdings vom zuständigen Ministerium erarbeitet und für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg verbindlich erlassen wird, ist die Landeshauptstadt Stuttgart verpflichtet, diese umzusetzen. Raum für eigene Ausnahmeregelungen wurde bewusst nicht eingeräumt.

### 2. Wird bereits heute an Lösungsansätzen gearbeitet? Könnte ein möglicher Lösungsansatz hier eine über 2012 hinausgehende ein- oder zweijährige Übergangslösung sein?

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 15.08.2011 die bestehende „Landeseinheitliche Ausnahmekonzeption von Fahrverböten in den baden-württembergischen Umweltzonen“ fortgeschrieben. In die ab 15.09.2011 gültige Fassung wurde die nachstehend wiedergegebene Ausnahme-/

Sonderregelung für Fahrzeugparks mit mindestens vier Reisebussen oder Lkw aufgenommen.

„Fahrzeughalter, bei denen sich nachweislich in einem Fuhrpark mindestens vier Lkw (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) oder Reisebusse für den Wirtschaftsverkehr befinden, können Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) erhalten, sofern der Anteil der Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) am Fuhrpark mindestens der nachfolgenden Tabelle entspricht. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen in Umweltzonen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und 4 zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

	2012	2013	2014
Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks“	60 %	80 %	100 %

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass im Interesse eines verhältnismäßigen Vorgehens es gerechtfertigt ist, für Fuhrparks entsprechende Sonderregelungen zu treffen. Die Fahrzeugflotte muss nach diesem Vorschlag erst bis zum Jahr 2014 zu 100 % auf die Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) umgestellt sein. Somit wird es für die allermeisten Busunternehmen eine vertretbare Übergangslösung geben. Unterstellt, dass die Unternehmen regelmäßig ihre Flotte erneuern, erscheint diese Quotenregelung akzeptabel.

Den Unternehmen mit weniger als vier LKW oder Reisebussen bleibt nur die Möglichkeit entweder im Rahmen ihrer Fahrzeugdisposition darauf zu achten, dass sie die in den Umweltzonen zugelassenen Fahrzeuge auch dort einsetzen, oder bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Diese Voraussetzungen sind beim Wegfall nur einzelner Fahrten in die Umweltzone Stuttgart allerdings kaum zu erfüllen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (atypische Einzelfälle) kann zur Vermeidung von Härtefällen darüber hinaus auch für Gewerbetreibende eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

### **3. Oder welche anderen konkreten Lösungen bieten sich hier im Vorfeld auf 2012 und die folgenden Jahre an?**

Wie bereits erwähnt ist die Landeshauptstadt Stuttgart, bezogen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Ausnahmekonzeption, nicht Herr des Verfahrens. Die vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg erarbeitete und unter Ziffer 2 ausgeführte Ausnahme-/Sonderregelung für Reisebusse und Lkw ist im Sinne der Unternehmen. Sie ermöglicht es den Unternehmen, einen Teil ihrer Flotte erst in den Jahren 2012 und 2013 zu ersetzen.

Verteiler  
<Verteiler>